

mit Ausnahme solcher, welche hier nahe Angehörige haben, ohne besondere Bewilligung der Ortsvorsteherung nicht länger als einen Tag beherbergt und auch nicht als Mieter aufgenommen werden dürfen. Ueber das Eintreffen solcher Personen hat die Ortsvorsteherung sogleich anher die Anzeige zu erstatten. Die fürstl. Regierung behält sich vor, den Aufenthalt solcher fremder Personen je nach Umständen zu befristen oder auch gänzlich zu untersagen.

Verleihung des Bürgerrechts. Für die Verleihung des Bürgerrechts spendete Seine Durchlaucht Prinz Eduard von und zu Liechtenstein der Gemeinde Vaduz 4000 Kronen.

Ernennung. Laut amtlicher Kundmachung vom 1. ds. Mts. ist Herr Lehrer Fr. Xaver Gahner in Planken zum Oberlehrer ernannt worden. Wir gratulieren!

Todesfall. Zu Ingenbohl (Kanton Schwyz) im Institut der Schwestern vom hl. Kreuze verschied am 27. April 1919 die Oberin Magdalena Büchel. Die Verbliebene war nach Camprin zuständig. Sie ruhe in Frieden!

Vaduz. (Eingef.) Am 4. d. M. hat die Gemeindeversammlung in Vaduz beinahe einstimmig beschlossen, Seiner Durchlaucht den Prinzen Eduard v. u. z. Liechtenstein und dessen Familie das Bürgerrecht der Gemeinde Vaduz zuzusichern. Dieser Beschluss ist sehr zu begrüßen und die Gemeinde ist zu ihrem neuen hohen Mitbürger zu beglückwünschen. Die Tatsache, daß mehrere Mitglieder unseres Fürstentums Bürger der Gemeinde Vaduz und des Fürstentums sind, darf hoch gewertet werden, ob es sich wohl die Frage ausgesprochen werden, ob es nicht für das Fürstentum und das Land gut wäre, wenn sämtliche Mitglieder des ersten ausdrücklich das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erlangen würden. Ob nicht gelegentlich der Verfassungsänderung diese Frage geregelt werden sollte und könnte? — Gelegentlich der Abstimmung in Vaduz am 4. ds. Mts. ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Aufnahme neuer Bürger die niedergelassenen Staatsbürger tatsächlich das Stimmrecht haben. Nach §§ 40 und 41 des Gemeindegesetzes ist hierüber kein Zweifel. Etwas anderes ist es aber, ob diese Bestimmung sachlich begründet ist, und hierauf kann man ruhig mit nein antworten; denn im ganzen Rechtsleben gilt wohl der Grundsatz, daß man nur über etwas verfügen kann, das man selbst besitzt. In Vaduz z. B. könnte es sich ereignen, daß die niedergelassenen Staatsbürger durch geschickte Werbearbeit der Mehrheit der Gemeindebürger gegen deren Willen neue Bürger geben könnten. Für die anderen Gemeinden hat diese Frage zwar wenig Belang, für die meisten überhaupt keinen. Es wäre daher Sache der Gemeinde Vaduz, bei Regierung und Landtag das Gesuch zu stellen, daß Punkt 6 des § 41 des Gemeindegesetzes aufgehoben und § 23, Punkt 4, etwa die Fassung erhalte, „durch Aufnahme mit oder ohne Entgelt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindebürger.“

Da für die Zukunft Gesuche um Aufnahme in liechtensteinische Gemeinden vorwiegend sich mehren werden, wäre es zweckmäßig, wenn man sich über die Grundsätze für Annahme oder Ablehnung solcher etwas mehr Klarheit als bisher schaffen würde und es sollte meines Erachtens in den Gemeinden mehr darauf gesehen werden, ob die Bewerber zum Lande in besonderen Beziehungen stehen oder ob sie hier wohnen oder hier wohnen werden, als, wie es scheinbar mitunter der Fall ist, nur auf das was an Geld geboten wird. Die höheren Gesichtspunkte sollten die ausschlaggebenden sein. Wir haben manche seit Jahrzehnten im Lande niedergelassene Ausländer, bezüglich derer es nur zu begrüßen wäre, wenn sie durch die Einbürgerung noch enger mit uns verbunden würden. Eine Aussprache hierüber dürfte wichtiger als manches andere sein.

Unser Vertreter beim Friedenskongress. Herr Dr. Emil Beck war letzten Freitag in Vaduz um mit Seiner Durchlaucht dem Herrn Landesverweser verschiedene in Paris zu behandelnde Fragen zu besprechen. Die bereits für letzte Woche geplant gewesene Reise des Herrn Dr. Emil Beck nach Paris mußte einstweilen wieder verschoben werden. — In Paris werden wichtige Fragen für Land und Fürstentum zu erledigen sein.

Schaan (Theater). 12. Mai 1919. Gestern ging Herr Vornhauser's „Gemma von Arth“ vor einem vollgepflanzten Hause zum 3. Male über die Bretter. Der Männerchor Schaan hat sich mit diesem Volksschauspiel vor eine sehr große Aufgabe gestellt, die er aber auch glänzend gelöst hat. Die Rollen waren sehr gut verteilt; passende Szenarien zu den

einzelnen Akten erhöhten die Wirkung des Spieles wesentlich. Die Spieler haben sich in ihre Rollen sehr gut hineingefunden.

Die Zwischenpausen wurden durch flotte Vorträge der Musikgesellschaft Schaan ausgefüllt. Schade nur, daß sich ein großer Teil des Publikums äußerst geräuschvoll bemerkbar machte, so daß die Musikvorträge im Saale nicht zur Geltung kamen.

„Gemma von Arth“ spielt in einer Zeit, wo das alte Österreich seine Macht auf die Schweiz auszuweihen sich bemühte. Lebenswahr führt uns Vornhauser die Erhebung der Schweiz. Urkantone Schwyz, Uri und Unterwalden gegen die verhassten fremden Landvögte vor Augen.

Mit dem Gefühl, einen sehr schönen Sonntagnachmittag erlebt zu haben, gingen sämtliche Zuschauer nach Hause.

Dem Männerchor Schaan für seine genussreichen Darbietungen herzlichsten Dank.

Schaan. (Eingef.) In Konsumentkreisen hätte man nichts dagegen, wenn diese Woche noch Mehl verteilt würde; nachdem die vierwöchige Karenzzeit bereits abgelaufen ist. Wir begreifen dieses Verlangen um so mehr, da viele Leute kein Fleisch kaufen können als Ersatz für Mehl und zudem noch beim Kolleiden strenge Feldarbeit verrichten müssen. Also zur Verberzung bestens empfohlen und das Schmalz nicht vergessen. Ein Konsument.

Wegen Uebertretung der Ausfuhrverbote wurden bestraft: Frau Anna Keimer in Rankweil, Bündel Anna, Wirtstochter in der Felsenau bei Feldkirch, Andreas Mündle in Mauren Nr. 60, Johann Kägele zum „Löwen“ in Mendeln und Hermann Habicher in Mendeln.

Die Friedensverhandlungen.

Der Völkerbund.

Das Abkommen über den Völkerbund ist bestimmt, die Zusammenarbeit zwischen den Nationen zu entwickeln und ihnen den Frieden und die Sicherheit zu garantieren. Es baut sich auf folgenden Grundsätzen auf: Annahme gewisser Verpflichtungen, nicht an den Krieg zu appellieren, offene Entwicklung der internationalen Beziehungen auf dem Boden der Gerechtigkeit und der Ehre, strenge Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechtes und gewissenhafte Einhaltung der Verträge.

Zusammenfassung: Originäre Mitglieder des Völkerbundes sind die Signatarmächte dieses Vertrages und jene Staaten, die eingeladen wurden, sich ihm anzuschließen, unter der Bedingung, daß sie ohne Vorbehalte binnen einer Frist von zwei Monaten nach seiner Inkraftsetzung ihm beitreten. Außerdem kann Mitglied des Völkerbundes werden jeder andere Staat, Dominion oder Kolonie, die eine freie Regierung haben, wenn ihre Zulassung mit zwei Drittel-Mehrheit an der Versammlung beschlossen wird, sofern sie wirksame Garantien für ihre Bona fides geben.

„Was ist das?“ 1. Daß Deutschland nicht originäres Mitglied des Völkerbundes ist; 2. Daß es, um Mitglied zu werden, durch eine zwei Drittel-Mehrheit der versammelten Mitglieder aufgenommen werden muß und eine wirksame Garantie für seine aufrichtige Absicht geben muß, seine internationalen Verpflichtungen zu halten und das vom Bund hinsichtlich seiner Streitkräfte zu Wasser und zu Land aufgestellte Reglement anzuwenden.

Die Tätigkeit des Bundes, dessen Sitz Wien ist, wird durch die Versammlung der Vertreter aller Mitglieder des Bundes ausgeübt durch einen Rat von neun Mitgliedern (ein Vertreter jeder hauptsächlichen Macht und Vertreter, die von der Versammlung für vier andere Staaten bezeichnet werden), durch ein permanentes Sekretariat, das am Sitz des Bundes errichtet wird.

Abwicklung. Der hauptsächlichste Zweck des Bundes ist die Aufrechterhaltung des Friedens, und deshalb werden die nationalen Rüstungen auf das mit der Sicherheit des Landes vereinbarte Minimum reduziert, wobei der geographischen Lage eines jeden Staates Rechnung zu tragen ist. Das Programm dieser Einschränkungen wird vom Rat festgestellt, den Regierungsrat bargelegt (die nach Annahme einer Rüstungsgrenze ohne Zustimmung des Rates diese Grenze nicht überschreiten dürfen) und wird mindestens alle zehn Jahre zur Revision unterbreitet. Die Mitglieder des Bundes verpflichten sich, ohne Einschränkung alle ihre Angaben über das Maß ihrer Rüstungen und ihres Programms zu Wasser und zu Land einander gegenseitig bekannt zu geben.

Gegenseitige Garantien.

Die Mitglieder des Bundes leisten sich gegenseitig jeden äußern Angriff für die Aufrechterhaltung ihrer territorialen Integrität und ihrer gegenwärtigen politischen Unabhängigkeit Garantie.

Regelung der Zwistigkeiten.

Der Bund muß im Kriegsfall oder im Falle einer Kriegsdrohung alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, sei es auf dem Wege des Schiedsgerichts, sei es durch irgend ein anderes Verfahren, den Frieden den Nationen zu erhalten. Das Generalsekretariat wird in einem solchen Fall sofort den Rat auf Verlangen eines jeden Mitgliedes des Bundes einberufen. Der Rat wird seine Tätigkeit ausüben, falls nicht ein Schiedsgericht statifindet, und wird einen Bericht über die Streitpunkte erstatten. Wenn der Bericht einstimmig angenommen wird, so verpflichten sich die Mitglieder des Bundes, je einen Teil, der sich den Schlussfolgerungen unterzieht, an den Krieg zu appellieren. Ist ein Mitglied nicht erzielt worden, so behält jedes Mitglied des Bundes freie Hand. Im Falle eines Konfliktes zwischen zwei Staaten, von denen nur einer allein Mitglied des Bundes ist oder von denen beide nicht dem Bunde angehören, werden sie ermahnt, sich den Verpflichtungen des Bundes zu unterziehen. Wenn sie annehmen, tritt das übliche Verfahren ein. Nehmen sie ab, so kann der Rat alle Maßnahmen treffen, die ihm geeignet erscheinen, um das Ende des Konfliktes herbeizuführen. Wenn ein Mitglied des Bundes zum Kriege greift, entgegen den eingegangenen Verpflichtungen, so wird es ipso facto so angesehen, als ob es einen Kriegszustand mit gegen alle andern Mitglieder des Bundes unternommen hätte. Diese brechen alsdann alle kommerziellen und finanziellen Beziehungen mit ihm ab und tragen in dem ihnen vom Rat zugewiesenen Maße zur Bildung einer bewaffneten Macht bei, die dazu bestimmt ist, die Achtung vor den Verpflichtungen des Bundes zu erzwingen.

Gerichtshof.

Der Rat ist beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten über einen permanenten internationalen Gerichtshof.

Internationale Vereinbarungen.

Alle früheren, mit diesem Abkommen unverträglichen Verträge müssen aufgehoben werden. Immerhin sind die internationalen Verpflichtungen, die Schiedsgerichtsverträge und regionalen Abkommen sowie auch die Monroedoktrin nicht mit dem Abkommen unvereinbar.

Internationales Mandat.

Das Abkommen sieht Maßnahmen administrativer Natur für die Kolonien vor und für jene Gebiete, die bewohnt sind von den Völkern, die noch nicht fähig sind, sich selber zu regieren. Die Vormundschaft über diese Völker wird jenen anvertraut, die durch ihre geographische Lage und durch ihre Erfahrung am besten dazu geeignet sind.

Grenzen Deutschlands mit Ausnahme Ostpreußens.

Gegenüber Belgien: Nordöstlich Grenze des Gebietes von Moresne, östlich des Supereckreises, westlich des Montjoiekreises (alte Grenze), nordöstlich und östlich des Kreises Malmédy bis Luxemburg.

Gegenüber Luxemburg: Die Grenze von 1914. **Gegenüber Frankreich:** Die Grenze vom Juli 1870 von Luxemburg bis zur Schweizergrenze (wobei die Zollgrenze jene des Saargebietes ist).

Gegenüber der Schweiz: Die gegenwärtige Grenze.

Gegenüber Desterreich: Die Grenze von 1914 bis zur Tschecho-Slowakei.

Gegenüber der Tschecho-Slowakei: Die Grenze von 1914 mit Böhmen und Schlesien bis zum Vorprung östlich von Neustadt.

Gegenüber Polen: Vom oben erwähnten Punkt an östlich Falkenberg, Grenze zwischen Ober- und Mittelschlesien, westlich Posen, Lauf der Warthe, Grenze zwischen Pommern und Preußen, westlich von Königsberg, westlich von Dantzig (Nordspitze des Schlopsee), Grenze Schyverin und Birnbaum, Grenze zwischen Pommern und Danzow, westlich und nördlich von Schneidemühl, Linie acht Kilometer westlich der Eisenbahnlinie Schneidemühl-Königsberg, west-nordwestlich Königsberg, Grenze zwischen Königsberg und Schlochau, Grenze Ostpreußens bis acht Kilometer südöstlich von Lauen-

burg, östlich Hohenjelde und Chotyshov, Küste des baltischen Meeres im Norden, nordöstlich von Chotyshov.

Gegenüber Dänemark: Grenze, wie sie in dem Sonderartikel des Kapitels 1116 festgelegt ist.

Grenzen Ostpreußens: Küste des baltischen Meeres nördlich von Pröbballen, Bogen am Kanal von Ubing, Lauf der Bogat, der Weichsel, Südgrenze (des Kreises) von Marienwerder, von Rosenberg.

Grenze zwischen Ost- und Westpreußen: Grenze zwischen Ostpreußen und Neidenburg, Lauf der Storkau, der Neide, nördlich von Bialatten, alte russische Grenze bis westlich der Schmalzigken, Lauf des Priemen, zum des Esterweih; vom Delta weg bis zum Kurischen Haff schneidet die Grenze die Kurische Meerung, vier Kilometer südwestlich von Ribben.

Politische europäische Klauseln.

Art. 1. Belgien. Die Verträge von 1839 werden aufgehoben und können ersetzt werden durch abkommen zwischen Belgien, den Niederlanden und alliierten und assoziierten Mächten. Deutschland verpflichtet sich, diese abkommen anzuerkennen. Deutschland anerkennt die Souveränität Belgiens über das unirtitierte Gebiet von Moresnet, über Preussisch-Moresnet, westlich der Straße Vättich-Wachen, und über die Kreise Eupen und Malmédy. Unter der belgischen Herrschaft werden die Bewohner fünf Monate Frist haben, um ihren Wunsch zum Ausdruck zu bringen, ganz oder teilweise unter deutscher Herrschaft zu bleiben. Belgien wird hierauf den Beschlüssen des Völkerbundes annehmen.

Art. 2. Luxemburg. Deutschland verpflichtet auf den Vorteil aus allen Verträgen mit Luxemburg. Es anerkennt, daß das Großherzogtum aufgehört hat, einen Bestandteil des deutschen Volkereines zu bilden. Es verzichtet auf alle seine Rechte auf die Ausbeutung der Eisenbahnen, stimmt der Aufhebung der Neutralität des Großherzogtums zu und nimmt im voraus alle internationalen Vereinbarungen an, die von den alliierten und assoziierten Mächten mit Rücksicht auf dieses Land getroffen werden.

Art. 3. Linkes Rheinufer. Deutschland wird keine Festungen behalten noch bauen, weder auf dem linken Rheinufer, noch mindestens fünfzig Kilometer vom Rheinufer entfernt. In dieser so unbesetzten Zone wird Deutschland keine Macht halten, keine militärischen Manöver vornehmen, und es wird keine materiellen Vorräte anhalten, eine Mobilisation vorzunehmen. Jede Verletzung dieser Verpflichtungen wird als feindseliger Akt gegen die Signatarmächte betrachtet und als Versuch, den Frieden der Welt zu stören.

Art. 4. Saarbecken. Grenze: Das Saargebiet, über welches Deutschland seine Hoheitsrechte an den Völkerbund abtritt, schließt die Kreise Saarlouis, Saarbrücken, Dillingen, St. Ingbert, einen Teil der Kreise Merzig, St. Wendel, Homburg und Zweibrücken in sich. Seine Fläche beträgt 161 000 Hektar, und seine Bevölkerung zählt 647 000 Seelen.

Abtretung der Weinen.

Die volle und absolute Abtretung an Frankreich erstreckt sich auf alle Weinvorkommen, konfessioniert oder nicht, auf alle ihre Zubehörenden und Einrichtungen sowohl über wie unter der Erde, namentlich auch auf die elektrischen Zentralen, die Stöpsel, die Häuser der Angestellten und Arbeiter usw., im allgemeinen auf alles was die Eigentümer oder Unternehmer als Eigentum besitzen oder worüber sie das Nutznießungsrecht haben. Garantien für die Ausbeutung: Diese Garantien finden Anwendung, auf die Tarife der Eisenbahnen und Kanäle, auf das Transportmaterial für Rohstoffe und Personal, auf Verbesserungsarbeiten für Verkehrswege oder Territorien, die Frankreich für die Ausbeutung als notwendig erachtet wird, auf Spitäler, Schulen in französischer Sprache usw., die von Frankreich für das Bergwerkpersonal und das Personal der Zubehörenden geschaffen werden.

Die Garantien beziehen sich auf Verteilung, Expedition und Preisfestsetzung der Produkte. Der Beitrag der Bergwerke, Budget des Gebietes und an die Gemeindefinanzen wird gemäß dem verhältnismäßigen Werte der Bergwerke festgelegt, mit Rücksicht auf den gesamten neuverpflichteten Reichtum des Gebietes. Jedermann, dem von Frankreich ganz oder teilweise Rechte abgetreten werden, wird an den gleichen Vorräten teilnehmen.

„Wie sollte er! Du wirst ihm doch nichts sagen!“

* * *

Mathildens ganzes Gesicht erhellte plötzlich. „Du bist ein Ehrenmann, ein Cavalier“, sagte sie hastig. „Es muß da ein Mißverständnis obwalten, er hielt doch immer so große Stücke auf Vater. Wahrhaftig, ich tu's!“

Die leicht entzündete Jüngere sprang auf und fiel ihr um den Hals. „Wenn du dazu den Mut hättest, Hilfe, es wäre einfach herrlich — wenn dem Vater diese Sorge vom Herzen genommen würde.“

„Ich tu's, gleich bei der ersten Gelegenheit, wenn der Vater wieder einmal verzeiht ist!“ erklärte Mathilde und dübelte beglückt die stürmische Liebshofung der Schweser.

Gleich darauf sahen beide wieder hinter der Arbeit und ließen die Nähmaschine um die Wette laufen.

Wenn Oberfaktor Lange nach Meinung seines Freundes in der Lebenslotterie wirklich eine Glücksziffer gezogen hätte, so war ihm die nach außen hin am wenigsten anzusehen. Ein ausgemergelt blickender, lattenlanger Mann mit einem vergrübelten, stark hypochondrisch verklärten Gesicht war es, der beim Eintritt des Hausherrn sich erhob und mit dem Ausdruck seltsamer Schen in seiner ganzen Haltung auf diesen zuschritt.

„Ich muß dich notwendig sprechen, Gustav“, begann er schon während des Händeschüttelns in von innerer Erregung geübter Hast. „Verzeihe meine Rudrigkeit, aber ich kenne außer dir keine Menschenseele, der ich mich anvertrauen könnte. Schon im Waisenhause warst du mein einziger Freund und bist es durch das Leben bis auf diesen Tag geblieben.“

Der an Wohlberathenheiten des andern längst gewohnte Kommissar nahm dessen Worte auf die leichteste Weise; noch garte in ihm der Sturm der vorigen halben Stunde, und er mußte sich zu einem Rächeln hängen.

„Nach's nur nicht so feterlich, Alter!“ sagte er, „weißt doch, daß du mir zu jeder Stunde willkommen bist. Jetzt freilich trifft mich's ungeschickt, im Bureau erwartet mich haufenweise die Arbeit, aber ein Viertelstündchen kann ich immer noch abzwacken.“

Der Gesichtsausdruck Langes erschien verängstigt; er hielt noch immer die Hand des Freundes in der seinigen. „Du mußt heute Zeit für mich haben, Gustav“, meinte er hastig. „Ich kann's nicht länger allein tragen, es erdrückt mich sonst oder reißt mich ins blinde Ungewisse. Ich muß dir offenbaren.“

Nun schaute ihn der Kommissar doch prüfend unter leichtem Schütteln des Kopfes an. „Was hast du nur, alter Junge?“ meinte er in halbem

Scherz. „Wäre es nicht Franz Lange, der vor mir steht, ich würde fast meinen, irgend ein hochwichtiglicher Beamter wollte sprechen.“

Aber der andere ging auf den stehenden Ton nicht ein. „Nimm's, wie du willst!“ rief er rauh hervor. „Ich komme zum Freunde, auch zum Beamten. Du sollst es wissen, wie es um mich steht, sollst mit deinem erprobten Freundesherzen mir beistehen in meiner Not, mich herauszuziehen, wie du's so oftmals als Knabe getan, wenn die wilden Spiegelgesellen mich ins Gedränge gebracht hatten.“ Er wollte noch mehr hinzusetzen, schweigend aber, verniedert es dabei aber auch, dem fortschreitend und nicht ohne Besenben auf ihn gerichteten Blicke des Freundes zu begegnen. Aus seinen Zügen sprach dabei so viel hilflose Dual und verstockte Angst, daß aus Nebes Mienen der letzte Rest schwacher Heiterkeit entchwand.

„Nimm, leg' dich, natürlich habe ich für dich Zeit, sagte er schließlich.“

Aber Lange wehrte hastig mit beiden Händen ab. „Nicht hier!“ rief er dann hervor. „Ich muß dich schon bitten, mit in meine Wohnung zu kommen. Sie liegt ja nicht weit ab — dort findest du auch, was — ich dir gern zeigen möchte.“

„Du wirst mir immer rätselhafter“, gestand der Kommissar, willigte dann aber ein, dem anderen nach dessen Wohnung zu folgen.

Vergeblich versuchte Nebe unterwegs, ein Wort in Gang zu bringen, er mußte sich dazu halten, um gleichen Schritt mit dem von innerem Unruhe vorangetriebenen zu halten, der auch kaum in Wortfährigkeit verharrete, als sie den anspruchsvollen Mißpaß erreicht hatten, in dessen oberster Etage Lange ein elegantes Junggesellenquartier bewohnte.

Wohl führte eine breite, prächtige Marmor-treppe zu den Obergeschossen, die Freunde zogen es in dessen vor, sich dem elektrischen Fahrstuhl anzuvertrauen, der sie wenigen Sekunden zum Ziele brachte.

Lange öffnete eine der Korridorüren; sie traten in die mit warmer Behaglichkeit ausgestattete Wohnung ein und nun erst brach Lange das drückend vom Freunde empfundene Schweigen. Er stellte sich vor beiden, erfaßte beide Hände und schaute mit flackerndem Blicke halb an ihm vorüber.

„Du bist wie ein Weichwaser, verzeihst du?“ fragte er rückwärts. „Meine Seele soll bloß vor dir liegen, ich will dir nichts vorenthalten. Es ist selbstverständlich, daß deine Lippen niemals von dem zu einem andern sprechen werden, was dein Ohr nur erfahren soll.“